

**RSS-0017-25**  
**= RSS-E 30/25**

### **Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2025**

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### **Spruch**

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### **Begründung**

Der Antragsteller stellte am 7.3.2025 einen Schlichtungsantrag: Zusammengefasst fordere er von der Antragsgegnerin die Rückerstattung seiner seit Februar 2021 bezahlten Prämien für die Teilkaskoversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Er habe das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt verkauft und dies dem Versicherer im Oktober 2024 bekanntgegeben. Die antragsgegnerische Versicherung habe jedoch nur für die letzten drei Jahre die Differenz zur Prämie für das sog. Garagenrisiko als Guthaben gutgeschrieben.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 7.3.2025 bzw. 10.3.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Bydlinski eh.**

**Wien, am 23. April 2025**